

## **Satzung des Quartier Beelitz-Heilstätten e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Quartier Beelitz-Heilstätten“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Potsdam zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in 14547 Beelitz.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Durchführung von Begegnungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen, wie z.B. St. Martinsumzug, Kinderfeste, Veranstaltungen zur Historie der Beelitzer Heilstätten (Lesungen, Führungen, Vorträge), Kinder-, Jugend- und Seniorentreffs
- Veranstalten von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, u.ä.
- Unterstützung im Bereich Jugendbildung und Jugendfreizeitgestaltung, z.B. Einrichtung und Betreibung Naturlehrpfad, Trimm-Dich-Pfad, Büchertauschstation
- Vermittlung der Geschichte der Bau- und Gartendenkmale Beelitz-Heilstätten z.B. durch Informationstafeln
- Durchführung von Aktionen wie z.B.: Haltet den Wald sauber, Aktionen zum Tier und Artenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

### § 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der

